

Anlage 3 - Synopse

zum Vergleich der alten Fassung der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS) mit der neuen Fassung

<u>Alte Fassung der Stadt Wermelskirchen</u>	<u>Neue Fassung der Stadt Wermelskirchen</u>
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7- 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S.666), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 46 Abs. 2 und 54 des Landeswassergesetzes NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, 	<p><u>Neuerung der Satzung</u></p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), <u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966)</u>, in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)</u>, in der jeweils geltenden Fassung, - des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert <u>durch Artikel 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934)</u>, in der jeweils geltenden Fassung, - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert

<ul style="list-style-type: none"> - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602 ff. / im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, <p>hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung - ABS) beschlossen:</p>	<p>durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung <p>hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am __.__.2017 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><u>Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.</u></p>
<p>Es folgt ein Inhaltsverzeichnis.</p>	<p>Es folgt ein Inhaltsverzeichnis.</p>

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wermelskirchen (im Folgenden „Stadt“ genannt) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

Abschnitt I: Entwässerung der Grundstücke

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wermelskirchen (im Folgenden „Stadt“ genannt) umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach der Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben),
 5. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

2. Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit und werden von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte betrieben und unterhalten.

3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage

a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder im jeweiligen Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie der Ableitung des Schmutzwassers der angeschlossenen Grundstücke dienen, und Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Wasserverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Unterdruckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden (Saugschächte), gehören auch die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen einschließlich der Saugschächte zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Haus- und Grundstücksanschlussleitungen (mit Ausnahme der unter Absatz 6 c) genannten) und die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung geregelt

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Unterdruckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden (Saugschächte), gehören auch die Grundstücksanschluss- und die Hausanschlussleitungen vom Kanal bis einschließlich der Saugschächte zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Haus- und Grundstücksanschlussleitungen (mit Ausnahme der unter Absatz 6 c) genannten) sowie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

ist.

7. Übergabepunkt:

Übergabepunkt ist die Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

8. Anschlussleitungen:

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes (Übergabepunkt).

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Übergabepunkt bis zu dem zu entwässernden Gebäude auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Unterdruckentwässerungsnetzen sind die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretenden und auf dem Privatgrundstück befindlichen Saugschächte Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören - mit Ausnahme der Druckstationen und Saugschächte in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druck- bzw. Unterdruckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken (z.B. großer Teile einer Ortslage) durch von dezentral auf den zu entsorgenden Grundstücken stationierten Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Unterdruckentwässerungsnetz:

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

Übergabepunkt ist die Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören - mit Ausnahme der Druckstationen und Saugschächte in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Unterdruckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken (z. B. großer Teile einer Ortslage) durch von dezentral auf den zu entsorgenden Grundstücken stationierten Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Unterdruckentwässerungsnetz:

Unterdruckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von zentralstationierten Vakuumstationen erzeugten Unterdruck erfolgt; die auf den Grundstücken erforderlichen Saugschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

13. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

16. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

Unterdruckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von zentralstationierten Vakuumstationen erzeugten Unterdruck erfolgt. Die auf den Grundstücken erforderlichen Saugschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. In Unterdruckentwässerungsnetzen sind die Anschlussleitungen, auch die Teile auf dem Privatgrundstück, und die Saugschächte Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 18 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

15. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die vor seinem Grundstück bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht), sofern es durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der ein betriebsbereiter Kanal liegt.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Die von Dritten, z.B. von wasserwirtschaftlichen Verbänden, ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche von der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechtes wie auch des Benutzungsrechtes den stadteigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht

<p>ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.</p> <p>4. Außerdem ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land NW vom 09.06.1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen vom 10.07.1987 ausgeschlossen war.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen auf Antrag zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.</p> <p>2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. <u>Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.</u> Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen auf Antrag zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.</p> <p>(2) <u>Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.</u> Dieses gilt nicht, wenn sich der <u>Grundstückseigentümer</u> bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.</p>

<p>3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und die Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.</p> <p>4. Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen von dem Anschlussnehmer gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.</p> <p>5. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(3) <u>Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) <u>Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Benutzungsrecht</u></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen</p>

	Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
<p style="text-align: center;">§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>1. In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder ihre Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder f) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungs-erlaubnis nicht eingehalten werden können oder g) die Erzeugung von Biogas beeinträchtigt wird. <p>2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können wie z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Mist, Schlacht und Küchenabfälle, Schlempe, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle; b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; c) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für 	<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen <u>solche Stoffe</u> und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder 5. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder 7. die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen. <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Mist, Schlacht und Küchenabfälle, Schlempe, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle, 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur <u>örtlichen</u> Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für

diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmelast von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

f) radioaktives Abwasser;

g) Inhalte von Chemietoiletten;

h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

j) Silagewasser;

k) Grund-, Drain-, Sicker- und Kühlwasser;

l) Blut aus Schlachtungen;

m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

o) Emulsionen von Mineralölprodukten;

p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.

q) Karbid, Pflanzenschutzmittel; ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 3 Grenzwerte und Emissionswerte festgelegt sind;

r) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder unzumutbar üble Gerüche verbreiten;

s) Abwässer, die wärmer als 35 ° C sind;

3. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie im arithmetischen Mittel von fünf Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen werden, folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschreiten:

diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,

7. Inhalte von Chemietoiletten,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,

10. Silagewasser,

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),

12. Blut aus Schlachtungen,

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,

15. Emulsionen von Mineralölprodukten,

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

17. Karbid, Pflanzenschutzmittel; ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in der Anlage 1 Grenzwerte und Emissionswerte festgelegt sind,

18. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder unzumutbar üble Gerüche verbreiten,

19. Abwässer, die wärmer als 35 ° C sind.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

1. Allgemeine Grenzwerte

a) absetzbare Stoffe ohne toxische Metallverbindung

10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

b) absetzbare Stoffe mit toxischen Metallverbindungen

0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

c) pH Wert 10,0 jedoch nicht geringer als 6,5

d) Schwerfl. lipophile Stoffe 250 mg/l

2. Öle und Fette

a) verseifbar 250 mg/l

b) nicht verseifbar 20 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel

a) C1 und C2 Chlorkohlenwasserstoffe 4 mg/l

b) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Aluminium (Al) 3 mg/l

b) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

c) Arsen (As) 0,1 mg/l

d) Blei (Pb) 1 mg/l

e) Cadmium 0,2 mg/l

f) Chrom 6wertig (Cr) 0,2 mg/l

g) Chrom (Cr) 1 mg/l

h) Cobalt (Co) 2 mg/l

i) Eisen (Fe) 5 mg/l

j) Kupfer (Cu) 1 mg/l

k) Nickel (Ni) 1 mg/l

l) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

- m) Selen (Se) 1 mg/l
- n) Silber (Ag) 1 mg/l
- o) Zink (Zn) 5 mg/l
- p) Zinn (Sn) 5 mg/l
- 6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Ammonium (NH₄) und Ammoniak (NH₃) gesamt 100 mg/l
 - b) freies Chlor (Cl₂) 0,5 mg/l
 - c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
 - d) Cyanide, gesamt (CN) 10 mg/l
 - e) Fluorid (F) 50 mg/l
 - f) Nitrit (NO₂) 10 mg/l
 - g) Phosphor (P) 50 mg/l
 - h) Schwefelwasserstoff (H₂S) 1 ppm
 - i) spont. O₂-Zehrung 100 mg/l
 - j) Sulfat (SO₄) und Sulfid (SO₃) gesamt 600 mg/l
 - k) Sulfid (S) und Schwefelwasserstoff (H₂S), gesamt 2 mg/l
- 7. Organische Stoffe
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b) Kohlenwasserstoffe (KW) 20 mg/l
 - c) leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
 - d) org. Lösungsmittel (LSM), halogenfrei 10 g/l TOC
 - e) Phenolindex 100 mg/l
 - f) Wasserdampfvlüchtige Phenole (C₆H₅OH) 100 mg/l

Wird ein Emissionswert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, durch weitere 24 Stunden Mischproben zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Anschlussnehmers oder aufgrund ordnungsbehördlicher oder sonstiger Anordnungen bewirkt ist, dass der Emissionswert nicht mehr überschritten wird; bei mehr als einer 24 Stunden Mischprobe ist das arithmetische Mittel aus den genommenen Proben zu bilden. Umfang und Anzahl der Kontrollproben richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Stichproben sind zu nehmen:

- für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück,

- für vorgeklärtes oder sonst wie vorbehandeltes Abwasser (Absatz 1) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage.

Die 24 Stunden Mischproben sind stets an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück zu nehmen.

Sämtliche Proben sind soweit möglich nach DIN 38400 ff. für Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser, Abwasser und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung, im Übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen. Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben. Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

Für die Probenahme und Analytik wird auf die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

4. Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder die Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

5. Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

6. Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

zu lassen.

Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes oder eines Emissionswertes für Schadstoffe festgestellt wird, im Übrigen die Stadt.

8 Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.

9. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 8) nicht aus, so ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

10. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

11. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

12. Die Stadt kann auf Antrag befristet, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

(9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW

<p>13. Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <p>a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</p> <p>b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.</p>	<p><u>genehmigt.</u></p> <p>(10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt, 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte <u>der zu Absatz 3 eingeführten Anlage 1</u> nicht einhält.
<p style="text-align: center;">§ 7 Abscheideanlagen</p> <p>1. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p> <p>2. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gelten die Bestimmungen von Absatz 1 nur dann, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</u></p> <p>(1) <u>Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</u></p> <p>(2) <u>Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche</u></p>

<p>3. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.</p> <p>4. Die Stadt ist berechtigt, weitergehende Anforderungen an den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider zu stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p>	<p><u>Abwasseranlage einleiten.</u></p> <p>(3) <u>Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</u></p> <p>(4) <u>Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.</u> Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) <u>Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf diesem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage</p>

3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit §1 Absatz 2 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 10.07.1987 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

6. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 20 ist durchzuführen.

7. Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, welche Straßen und

einzuweisen (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 19 ist durchzuführen.

(8) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, welche Straßen und

Ortsteile als mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage versehen gelten und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle zum Anschluss verpflichteten Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. Auftreten von Missständen oder ähnliches) dies erfordern.

8. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

9. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem die Betriebsfertigkeit dieser Anlage bekannt gegeben worden ist.

10. Besteht für die Ableitung der Abwässer zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder müssen die Abwässer über eine öffentliche Druckleitung in den Freigefällekanal gehoben werden, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer privaten Hebeanlage bzw. Pumpstation zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Das Pumpensumpfvolumen von privaten Hebeanlagen bzw. Pumpstationen, an die mindestens zwei Personen angeschlossen sind, darf 50 Liter/Einwohner nicht überschreiten.

11. Wird die öffentliche Abwasseranlage geändert, so hat der Anschlussnehmer auf Aufforderung durch die Stadt die Ausgestaltung und den Anschluss seiner Grundstücksentwässerung auf eigene Kosten entsprechend anzupassen bzw. den Anschluss an die für die Entwässerung seines Grundstückes bestimmte Abwasserleitung herzustellen.

Ortsteile als mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage versehen gelten und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle zum Anschluss verpflichteten Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. Auftreten von Missständen oder ähnliches) dies erfordern.

(9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

<p>12. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.</p> <p>13. Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 9 erteilt wurde.</p> <p>14. Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen gelten entsprechend für alle Benutzer des Grundstückes.</p>	<p>(10) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- <u>und Benutzungszwang</u> unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 10 erteilt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung und Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p> <p>3. Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen 2 Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens 1 Monat vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes schriftlich bei der Stadt beantragt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) <u>Der Grundstückseigentümer kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden.</u></p> <p>(2) <u>Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers um Abwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</u></p> <p>(3) Eine Befreiung vom Anschluss- <u>und Benutzungszwang</u> kann der Anschlussverpflichtete <u>erstmalig</u> binnen 2 Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.</p>

	<p>(4) <u>Im Falle einer wasserrechtlich erlaubnisfreien Versickerung über die belebte Bodenzone hat der Grundstückseigentümer seinem Befreiungsantrag ein hydrogeologisches Bodengutachten beizufügen, aus dem sich ergibt, dass die Versickerung gemeinwohlverträglich erfolgt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>1. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die Gebührenberechnung der zugrunde gelegten Wassermenge richtet sich nach § 34 dieser Satzung.</p> <p>2. Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>3. Beabsichtigt der Anschlussnehmer, Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, müssen die dafür erforderlichen Anlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und ausreichend bemessen sein. Insbesondere sind die Anforderungen des Runderlasses des MURL zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes vom 18.05.1998 (MBl. NRW 654 ff.) einzuhalten. Der Anschlussnehmer hat ggf. die Versickerungsfähigkeit seines Grundstücks für Niederschlagswasser gegenüber der Stadt mit Hilfe eines geeigneten Sachverständigengutachtens auf seine Kosten nachzuweisen. Zugleich ist sicherzustellen, dass insoweit keine unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser (z.B. über Notüberläufe) in die öffentliche Abwasseranlage mehr erfolgen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. <u>Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei,</u> wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist <u>und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</u></p> <p>(2) Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>

§ 18

Besondere Bestimmungen für Druck- und Unterdrucknetze

1. Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druck- oder Unterdruckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druck- bzw. Unterdruckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Im Falle von Unterdruckentwässerungsnetzen gehören sowohl die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen als auch die Saugschächte zur öffentlichen Abwasseranlage und werden von der Stadt gewartet und unterhalten. Der Anschlussnehmer hat entschädigungsfrei zu dulden, dass die auf seinem Grundstück liegenden Saugschächte einschließlich Hausanschlussleitungen installiert, betrieben und bei Bedarf erneuert werden. Im Falle von Druckentwässerungsnetzen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druck- bzw. Unterdruckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe bzw. der Saugschacht dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden.

3. Der Saugschacht wird nach seiner Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. Das Pumpensumpfvolumen von Pumpstationen, an die mindestens zwei Personen angeschlossen sind, darf 50 Liter/Einwohner nicht überschreiten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Pumpstationen und Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Unterdruckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Unterdruckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Unterdruckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Im Falle von Unterdruckentwässerungsnetzen gehören die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen vom Kanal bis einschließlich der Saugschächte zur öffentlichen Abwasseranlage und werden von der Stadt gewartet und unterhalten.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Saugschachtes und der dazugehörigen Saugleitung auf dem anzuschließenden Grundstück trifft die Stadt.
- (3) Der Saugschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Saugschachtes und der Saugleitungstrasse ist unzulässig.

§ 11

Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine

herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Ein Sammelanschluss für mehrere Grundstücke ist zulässig, bedarf jedoch vorab der Genehmigung durch die Stadt.

2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

3. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In Ausnahmefällen kann von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

4. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt. Der Anschlussnehmer kann den in Lage und Höhe anzugebenden Übergabepunkt vorschlagen; sollte der gewünschte Übergabepunkt von der Stadt nicht realisiert werden können (z.B. bedingt durch den Untergrund), entstehen keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt.

5. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Hausanschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 19 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer hat geeignete und den Regeln der Technik entsprechende Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In Ausnahmefällen kann von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung (Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitung) führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Bei Maßnahmen an der Grundstücksanschlussleitung sind die Arbeiten durch ein von der Stadt anerkanntes

6. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom öffentlichen Sammler bis zum Übergabepunkt führt die Stadt im Rahmen von Baumaßnahmen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. In allen anderen Fällen sind die Arbeiten durch ein von der Stadt anerkanntes Fachunternehmen im Auftrag des Grundstückseigentümers vorzunehmen. Kann die Sanierung mittels Inlinern durchgeführt werden, besteht in allen Fällen die Möglichkeit, dass das jeweilige Unternehmen in Absprache mit der Stadt vom Grundstückseigentümer beauftragt wird.

7. Bei Genehmigung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke (Sammelanschluss) müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Der Sammelanschluss muss spätestens ab dem Punkt, an dem sich zwei Abwasserleitungen von unterschiedlichen Grundstücken vereinen, die von der Stadt vorgegebenen Mindeststandards erfüllen.

8. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Fachunternehmen ausführen zu lassen.

Die Stadt behält sich vor, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung (z. B. im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen) selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers auszuführen. Die hierbei entstehenden Kosten werden nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Das Pumpensumpfvolumen von privaten Hebeanlagen, an die mindestens zwei Personen angeschlossen sind, darf 50 Liter/Einwohner nicht überschreiten.

(8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene

<p>9. Der Anschlussnehmer hat die Pflicht, für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge einer Verletzung dieser Pflicht oder durch satzungswidrige Benutzung seiner Abwasseranlagen der Stadt oder anderen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt geltend machen. Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter) und der Verursacher haften als Gesamtschuldner.</p> <p>10. Werden Fehlschlüsse bzw. unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehlschlüsse bzw. Fehleinleitungen für den Bereich der Anschlusskanäle und der haustechnischen Abwasseranlagen.</p> <p>11. Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.</p>	<p>Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.</p> <p>(10) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung gelten die Bestimmungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO NRW 2013. Der Überwachungsumfang für die Zustands- und Funktionsprüfung, ergibt sich aus dem § 8 der SÜwVO Abw NRW 2013.</p> <p>2. Die Zustands- und Funktionsprüfung dürfen nur durch Sachkundige nach den §§ 12, 13 SÜwVO Abw. NRW durchgeführt werden. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der Anschlussnehmer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW).</p> <p>(2) <u>Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der</u></p>

	<p><u>Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Indirekteinleiterkataster</p> <p>1. Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Abwasserbeschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 20 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Abwasseruntersuchungen</p> <p>1. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.</p> <p>2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>

§ 16

Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen, für den Vollzug dieser Satzung und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt zu melden.

2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),

b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 dieser Satzung entsprechen,

c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

d) sich die der Mitteilung nach § 13 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zu Zwecken der Berechnung und Erhebung der gemeindlichen Gebühren zu dulden. Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau und Erfassung der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den

<p>Beauftragten jederzeit zugänglich sein.</p> <p>4. Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.</p> <p>5. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>6. Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der befestigten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für eine getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühr anzugeben. Dies kann insbesondere im Rahmen einer Fragebogenerhebung erfolgen. Grundlage einer solchen Fragebogenerhebung ist im Regelfall die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen im Verlauf der Fragebogenerhebung keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstückes berechtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem ersten Abschnitt dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und</p>

<p>Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p>a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),</p> <p>oder</p> <p>b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>3. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.</p> <p>4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)</p> <p>oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Besondere Bestimmungen für Druck- und Unterdrucknetze</p> <p>1. Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druck- oder Unterdruckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druck- bzw. Unterdruckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Im Falle von Unterdruckentwässerungsnetzen gehören sowohl die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen als auch die Saugschächte zur öffentlichen Abwasseranlage und werden von der Stadt gewartet und unterhalten. Der</p>	

<p>Anschlussnehmer hat entschädigungsfrei zu dulden, dass die auf seinem Grundstück liegenden Saugschächte einschließlich Hausanschlussleitungen installiert, betrieben und bei Bedarf erneuert werden. Im Falle von Druckentwässerungsnetzen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.</p> <p>2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druck- bzw. Unterdruckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe bzw. der Saugschacht dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden.</p> <p>3. Der Saugschacht wird nach seiner Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Pumpstationen und Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Befreiung</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Zustimmungsverfahren</p> <p>1. Die Herstellung oder Änderung sämtlicher Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig,</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 19</u> Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung</p>

spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Lage, die lichte Weite des Anschlusses und der Übergabepunkt ersichtlich sind.

2. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der hergestellte bzw. geänderte Anschluss (Übergabepunkt und Verlauf der Hausanschlussleitung) von einem öffentlich bestellten Vermesser nach Gauß-Krüger-Koordinaten einzumessen. Die Vermessungsdaten sind der Stadt zur Übernahme in die Grundstücksentwässerungsdatei zu übergeben.

3. Die in Absatz 1 geforderte Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn vor der Benutzung durch eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 66 BauO NW).

4. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

**Abschnitt II:
Grundstücksanschlüsse**

**§ 21
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die

der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Lage, die lichte Weite des Anschlusses und der Übergabepunkt ersichtlich sind. Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der hergestellte bzw. geänderte Anschluss (Übergabepunkt und Verlauf der Hausanschlussleitung) von einem öffentlich bestellten Vermesser nach Gauß-Krüger-Koordinaten einzumessen. Die Vermessungsdaten sind der Stadt zur Übernahme in die Grundstücksentwässerungsdatei zu übergeben.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer nimmt, nach entsprechender Aufforderung durch die Stadt, den Verschluss vor und teilt der Stadt unverzüglich Art und Lage (Einmessung) des Verschlusses mit.

**Abschnitt II:
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

**§ 20
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie

<p>Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.</p>	<p>die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage (<u>z. B. im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen</u>) sind der Stadt nach <u>§ 10 Abs. 1 KAG NRW</u> zu ersetzen.</p> <p>(2) <u>Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.</u></p> <p>(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten</p> <p>1. Der Aufwand nach § 21 ist der Stadt bei Mischwasseranschlüssen, Regenwasseranschlüssen in der tatsächlich geleisteten Höhe und bei Schmutzwasseranschlüssen, die in Verbindung mit Baumaßnahmen hergestellt werden, nach den Einheitssätzen zu ersetzen. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Als Anschlusslänge gilt die sich aus der Katastereintragung ergebende Länge von der Mitte der Verkehrsanlage bis zur Grundstücksgrenze in Höhe des Anschlusspunktes.</p> <p>2. Der Aufwand beträgt: für Schmutzwasseranschlüsse, die in Verbindung mit Baumaßnahmen hergestellt werden, je Meter Anschlusslänge 370 €.</p> <p>3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 (Schmutzwasseranschlüsse) gelten auch für Grundstücksanschlüsse an Druck- oder Unterdruckentwässerungssysteme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs</p> <p><u>Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 23 Entstehung des Ersatzanspruches</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Entstehung des Ersatzanspruches</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Ersatzpflichtige</p> <p>1. Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist, zum Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>2. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der <u>Bekanntgabe</u> des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, <u>so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.</u></p> <p>(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, <u>so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Fälligkeit</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruches</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach <u>Bekanntgabe</u> des Heranziehungsbescheides fällig.</p>

Abschnitt III: Beitragserhebung

§ 26 Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.

Abschnitt III: Beitrags- und gebührenrechtliche Regelungen

§ 25 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 26 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

	<p>(2) <u>Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.</u></p> <p>(3) <u>Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die im Sinne von § 5 Absatz 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und</p> <p>a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;</p> <p>b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. <u>Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,</u></p> <p>2. <u>für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und</u></p> <p>3. <u>für das Grundstück muss</u></p> <p>a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder</p> <p>b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.</p>

2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht in jedem Fall.

3. Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, sofern die Voraussetzungen zu Absatz 1 Buchst. a) und b) erfüllt sind, oder tatsächlich angeschlossen wurden, sofern vor Inkrafttreten dieser Satzung der auf solche Grundstücke entfallende Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Falle ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Pflichten nach § 42 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 28 Beitragsmaßstab

1. Grundsatz

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstücks, wobei die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzbarkeit des Grundstückes mit folgendem Vom-Hundertsatz angesetzt wird:

a) Bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie dies in Wohn- und

§ 28 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

Mischgebieten zulässig ist und bei Gemeindebedarfsflächen für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kinderheime, Kindergärten, Jugendheime, Theater, Mehrzweckhallen, Friedhöfe und Sportplätze:

aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebauung	100 v. H.
bb) bei 2 geschossiger Bebauung	130 v. H.
cc) bei 3 geschossiger Bebauung	150 v. H.
dd) bei 4 und 5 geschossiger Bebauung	160 v. H.
ee) bei 6 und mehrgeschossiger Bebauung	170 v. H.

b) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach vorstehend unter Buchst. a) sich ergebenden Vom Hundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

2. Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse, der Grundstücksfläche und der Art der Bebaubarkeit in beplanten Gebieten:

a) Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse

aa) die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

bb) sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so ist ein an der GFZ (Geschossflächenzahl) orientierter Durchschnitt zu ermitteln und der Heranziehung zugrunde zu legen,

cc) weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden,

dd) sind die ermittelten Geschosszahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosszahl die höhere tatsächliche

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,3
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,6
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	1,7.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe

Anzahl der Vollgeschosse auf dem heranzuziehenden Grundstück.

b) Ermittlung der Art der baulichen Ausnutzbarkeit:

Die Art der baulichen Ausnutzbarkeit ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

c) als Grundstücksfläche gilt:

Die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, so ist die gesamte baulich oder gewerblich genutzte Fläche zugrunde zu legen.

3. Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse, der Art der Bebaubarkeit und der Grundstücksfläche in unbeplanten Gebieten:

a) Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse ist für das heranzuziehende Grundstück gemäß § 34 BauGB nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise der Grundstücke in der näheren Umgebung des heranzuziehenden Grundstücks zu ermitteln. Die Art der baulichen Ausnutzung ist in Anlehnung an die §§ 2 und 9 BauNVO gemäß § 34 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung und der Bauweise sowie der Eigenart der Bebauung der Grundstücke der näheren Umgebung zu ermitteln. Ist ein Gebietscharakter und die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse in dieser Weise für ein unbebautes heranzuziehendes Grundstück nicht zu ermitteln, so ist dieses Grundstück wie ein Grundstück in einem Mischgebiet mit zweigeschossiger Bebaubarkeit zu behandeln.

b) Ermittlung der Grundstücksfläche: Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden, wie dies in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

aa) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der kanalisierten Straße und der bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

<p>bb) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.</p> <p>cc) Die Regelungen aa) und bb) gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, dies gilt auch dann, wenn die bauliche oder die gewerbliche Nutzung außerhalb der gedachten 50 m Parallele erfolgt,</p> <p>dd) grenzt ein Grundstück mit einem Teilstück an die Verkehrsanlage und ist ein weiteres Teilstück dieses Grundstückes Hinterliegergrundstück, so ist die 50 m Parallele für beide Teilstücke gleichmäßig zu bilden.</p> <p>4. In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosszahl, die Art der baulichen Ausnutzbarkeit und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.</p> <p>5.</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ist betragspflichtig der durch bauliche Anlagen überdeckte Teil des Grundstückes geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Ist diese ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, so ist dessen Fläche maßgebend.</p> <p>b) Bei der Wahl des Vom-Hundert-Satzes ist auf Art und Maß der tatsächlich vorhandenen baulichen und/oder gewerblichen Nutzung im Sinne von § 28 Absätze 1 und 3 abzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Beitragssatz</p> <p>1. Der Anschlussbeitrag beträgt 9,20 €/m² zu veranlagende Grundstücksfläche im Sinne des § 28.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Beitragssatz</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 9,20 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.</p>

<p>2. Besteht für ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage nur für Schmutzwasser oder kommt der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 nach, so ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 1/4; besteht nur die Möglichkeit des Regenwasseranschlusses, so ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 3/4.</p> <p>3. Wird vor Einleiten der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, werden bei der Möglichkeit der Ableitung von Schmutz- und Regenwasser 60 v. H. und bei der Möglichkeit der Ableitung von nur Schmutzwasser 40 v. H. des Anschlussbeitrages erhoben; dies gilt nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.</p> <p>4. Wird die Anschlussmöglichkeit nach Absatz 2 und 3 erweitert, so ist der jeweilige Teilbetrag nachzuzahlen.</p>	<p>(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.</p> <p>Dieser beträgt:</p> <p>a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags,</p> <p>b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags,</p> <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück bzw. für bereits baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke.</p> <p>2. Im Falle des § 27 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung. Im Falle des § 29 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Falle des § 27 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 28 Abs. 2 b) und § 29 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</p>

	<p>(3) <u>Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.</u></p> <p>(4) <u>In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Beitragspflichtiger</p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Beitragspflichtiger</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der <u>Bekanntgabe</u> des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>(1) Der Beitrag wird einen Monat nach <u>Bekanntgabe</u> des Beitragsbescheides fällig.</p> <p>(2) <u>Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.</u></p>

Abschnitt IV: Gebührenerhebung

§ 33 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

2. Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 34 Gebührenmaßstab

1. Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.

2. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 35).

§ 33 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 34 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 35).

3. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 36).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 36).

**§ 35
Schmutzwassergebühren**

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

2. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 35 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 35 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 35 Abs. 5).

3. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasser-

**§ 35
Schmutzwassergebühren**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1

überlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

4. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 36 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

5. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen

LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Der Gebührenpflichtige hat den Wasserzähler abzulesen und der Stadt den Zählerstand bis zum 28.02. eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Andernfalls erfolgt eine Schätzung der Wassermengen.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen

Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

6. Als Schmutzwassermenge gilt auch die Einleitung von belastetem Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die zusätzlich eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis soll durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Stadt berechtigt, die zusätzlich zugeführte Wassermenge zu schätzen.

7. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,34 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,25 €.

Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf **dieser Frist** findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

(6) Als Schmutzwassermenge gilt auch die Einleitung von belastetem Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die zusätzlich eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis soll durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Stadt berechtigt, die zusätzlich zugeführte Wassermenge zu schätzen.

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,27 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,14 €.

§ 36

Gebührenberechnung (Niederschlagswasser)

1. Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der

§ 36

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

vorgenannten Grundstücksfläche.

2. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

3. Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 36 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Werden Brauchwassernutzungsanlagen betrieben und für die anfallenden, der

§ 37
Gebührensatz (Niederschlagswasser)

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung beträgt für Grundstücksflächen nach § 36 Absatz 1 dieser Satzung je vollendeten m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann 1,40 €.

öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen Schmutzwassergebühren erhoben, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 4 m³ hat.

- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,37 €.

§ 38
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Für Anschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 37
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 39
Gebühren- und Abgabepflichtige

1. Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

3. Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 40
Fälligkeit der Abwassergebühren, Vorausleistungen

1. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 38
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 39
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

2. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt – nach der Ablesung der Zähler der Zählereinrichtungen – in der Regel einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

**§ 40a
Vorausleistungen**

1. Die Stadt erhebt monatlich oder quartalsweise nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

2. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

3. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach

**§ 40
Vorausleistungen und Abschlagszahlungen**

(1) Die Stadt erhebt monatlich oder quartalsweise nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 bzw. 1/4 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats

<p>Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) <u>Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 40b Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 41</u> Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren, <u>Vorausleistungen und Abschlagszahlungen</u> der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>
<p>s.o.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt IV:</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 42</u> Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) <u>Der Grundstückseigentümer bzw. der Beitrags- und Gebührenpflichtige ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.</u></p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt <u>insbesondere dann</u> unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer <u>privaten</u> Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (4) Werden Angaben für die Abgabenbemessung verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

	<p style="text-align: center;">§ 43 <u>Billigkeits- und Härtefallregelung</u></p> <p><u>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 44 <u>Zwangsmittel</u></p> <p><u>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt V: Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Haftung</p> <p>1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt in Folge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder in Folge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>2. Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der <u>privaten</u> Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der <u>privaten</u> Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen</p>

Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 42
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Absätze 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 6 Absätze 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 6 Absatz 5
Dampfleitungen oder Dampfkessel direkt an die Abwasseranlage anschließt.
4. § 6 Absätze 6 und 8
seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt.
5. § 6 Absatz 10
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 6 Absatz 11
die öffentliche Abwasseranlage benutzt, obwohl die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 46
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

7. § 7

Abwasser mit Leichtflüssigkeit wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

8. § 8 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

9. § 8 Absatz 4

das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, obwohl eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt nicht erteilt wurde.

10. § 8 Absatz 6

in dem im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

11. § 8 Absätze 8 bis 10

der Aufforderung zum ordnungsgemäßen Anschluss seines Grundstücks nicht nachkommt.

12. § 8 Absatz 12

die für die Entwässerung des Grundstücks erforderlichen haustechnischen Abwasseranlagen für andere Zwecke benutzt.

13. § 10 Abs. 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,

14. § 10 Abs. 2

die festgelegten Anforderungen an den Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen nicht einhält.

15. § 10 Abs. 3

die festgelegten Anforderungen für die Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück oder die ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht einhält.

16. § 12

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

(siehe 20.)

17. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

18. § 16 Absatz 2

seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt.

19. § 16 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Zwecke der Berechnung und Erhebung der gemeindlichen Gebühren oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4 und 14 Absatz 4

die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

(siehe 14.)

ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen an den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

20. § 18 Absatz 2
die Druckpumpe oder den Saugschacht überbaut.

21. § 20 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

22. § 20 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

23. § 36 Absatz 2
Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht.

(siehe 8.)

10. § 19 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

11. § 19 Absatz 3
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

12. § 27 Absatz 2
den tatsächlichen Anschluss eines Grundstücks der Stadt nicht unmittelbar anzeigt,

13. § 35 Absatz 4 Satz 5
den Wasserzähler einer privaten Wasserversorgungsanlage nicht abliest und der Stadt den Zählerstand nicht bis zum 28.02. mitteilt,

14. § 42 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

<p>2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>3. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) <u>Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Übergangsregelungen</p> <p>Für Forderungen, die aufgrund der in § 44 genannten außer Kraft getretenen Satzung entstanden, aber noch nicht geltend gemacht sind, gilt das bisherige Recht weiter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 44 Inkrafttreten</p> <p>Diese 9. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. (Amtliche Bekanntmachung erfolgt am 17.12.2016)</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>01.01.2018</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2008 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS) außer Kraft.</u></p>